

Stadt Dübendorf

Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeindegebrauch)

vom 4. März 1996

(revidiert am 6. Januar 1997)

(Gebührenanpassung gemäss SRB Nr. 183 vom 22. September 2005)



<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Art. 1 - Bewilligungspflicht	2
Art. 2 - Erteilung der Bewilligung	2
- Wegfall der Bewilligung	
- Wochenaufenthalter und auswärtige Halter	
- Besitzer	
Art. 3 - Platzanspruch	2
- Freihalten von Strassen und Plätzen	3
- Besondere Vorschriften für Lastwagen und Spezialfahrzeuge	
Art. 4 - Gebühren	3
- Gebührenanpassung	
Art. 5 - Gebührenpflicht	3
- Benützungspflicht	4
Art. 6 - Dauer der Gebührenpflicht	4
- Rückzahlungen	
- Nachzahlungen	
Art. 7 - Meldepflicht	4
Art. 8 - Verwendung	4
Art. 9 - Strafbestimmungen	4
Art. 10 - Beauftragtes Organ	5
Art. 11 - Inkrafttreten	5
- Bisheriges Recht	

Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

(gesteigerter Gemeingebrauch)

Art. 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger aller Art nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abzustellen.

Bewilligungspflicht

Art. 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Dübendorf wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die ihr Fahrzeug nachts regelmässig auf öffentlichem Grund der Stadt Dübendorf parkieren. 1)

Erteilung der Bewilligung

Nichtbezahlte Gebühren werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung wird das rechtliche Inkasso eingeleitet. Wird die Gebühr bis 20 Tage nach Zustellung des betriebsamtlichen Zahlungsbefehls nicht bezahlt, entfällt die zum Zwecke des nächtlichen Dauerparkierens mit dieser Verordnung erteilte Bewilligung.

Wegfall der Bewilligung

Wochenaufenthalter und auswärtige Halter, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund in der Stadt Dübendorf abstellen, sind den in Dübendorf wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

Wochenaufenthalter und auswärtige Halter

Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird, sofern der Halter dies im voraus schriftlich meldet.

Besitzer

Art. 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Platzanspruch

1) revidiert mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Januar 1997

Freihalten von Strassen und Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

Besondere Vorschriften für Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen, oder er kann das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger verbieten.

Art. 4

Gebühren

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich:

Fr. 40.-- für Fahrzeuge der Kat. B, Anhänger aller Arten mit einem Gesamtgewicht bis 300 kg

Fr. 70.-- für Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von 300 bis 750 kg

Fr. 90.-- für Gesellschafts- und Lastwagen, Wohnmobile mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg.

Gebührenanpassung

Der Stadtrat ist berechtigt, die Gebühren anzupassen.

Art. 5

Gebührenpflicht

Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird durch Erhebungen festgestellt, von wem Gebühren zu verlangen sind. Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund in Dübendorf zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4.

<p>Wer sich über einen privaten Platz ausgewiesen hat, muss diesen benützen. Wer trotzdem regelmässig öffentlichen Grund beansprucht wird gebührenpflichtig.</p>	<p>Benützungspflicht</p>
<p>Art. 6</p>	
<p>Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.</p>	<p>Dauer der Gebührenpflicht</p>
<p>Vorausbezahlte Gebühren werden nur aufgrund eines Nachweises gemäss Abs. 1 innerhalb von längstens 5 Jahren seit der Benützungsänderung auf Verlangen zurückerstattet. Dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.</p>	<p>Rückzahlungen</p>
<p>Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine private Abstellmöglichkeit besass. Die Gebührenforderung verjährt nach 5 Jahren.</p>	<p>Nachzahlungen</p>
<p>Art 7</p>	
<p>Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies dem Amt für Polizei- und Wehrwesen innert 30 Tagen zu melden.</p>	<p>Meldepflicht</p>
<p>Art 8</p>	
<p>Die erhobenen Gebühren werden für die Schaffung und den Unterhalt von Parkierungsraum sowie für die Verbesserung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse verwendet</p>	<p>Verwendung</p>
<p>Art 9</p>	
<p>Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bis zu Fr. 200.-- belegt.</p>	<p>Strafbestimmungen</p>

Art. 10

Beauftragtes
Organ

Das Amt für Polizei- und Wehrwesen wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

Art. 11

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Bisheriges
Recht

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird die bisherige Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 30. Oktober 1972 aufgehoben.

Vom Gemeinderat festgesetzt am 4. März 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Ruedi Hächler

Der Sekretär:

Ernst Schläpfer

Teilrevision vom Gemeinderat festgesetzt am 6. Januar 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Martin Bäumle

Der Sekretär:

Ernst Schläpfer